

SATZUNG

des Marktes Neunkirchen am Brand
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„ORTSKERN ERMREUTH“

vom 29.06.2005

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 11,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Ermreuth“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 abgegrenzten Fläche. Er ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Die eingeschlossenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind in der Anlage näher bezeichnet.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i. S. d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neunkirchen am Brand, den 04.07.2005

Schmitt
1. Bürgermeister

Anlage

Beschreibung des Sanierungsgebietes

Westen

An der westlichen Seite werden die Wiesenflächen zwischen der Herrnbergstraße 9 und dem Pfarrhaus sowie die Anwesen Ermreuther Hauptstraße 33 a und 35 a (Neubauten) und die rückwärtigen Wiesen- und Gartenanteile der Flurnummern 81, 89, 89/1 und 93 nicht zum Sanierungsgebiet gerechnet. An dieser Stelle aber noch der Hinweis, dass es sich dabei größtenteils um historische Ortsränder handelt.

Süden

An der südlichen Seite wurde das Sanierungsgebiet gegenüber dem Untersuchungsgebiet um die Wiesengrundstücke Flurnummer 70 und 71, der Wiesenanteil der Flurnummer 36 sowie das Anwesen Baumgartenstraße 2 verkleinert.

In der Dachstadter Straße ist der Bereich jenseits der Brücke über den Saarbach verkleinert worden. Hier wurden die Anwesen Dachstadter Straße 10 a, 12, 15 und 17 ausgenommen.

Osten und Norden

Hier folgt die Abgrenzung des Sanierungsgebietes der des Untersuchungsgebietes.